

Vereinbarung

zwischen

dem **Förderverein Schlösslesfeldbibliothek e.V.**,
vertreten durch Herrn **Armin Dunz**,

- im Folgenden Förderverein genannt -

und

der **Stadt Ludwigsburg – Stadtbibliothek**,
vertreten durch **Erster Bürgermeister Konrad Seigfried**

- im Folgenden Stadtbibliothek genannt -

zum **Betrieb der Zweigstelle der Stadtbibliothek im Stadtteil Schlösslesfeld**

1. Grundsätzliches

Die Stadt und der Verein vereinbaren ein Pilotprojekt, das den weiteren Betrieb der Zweigstelle Schlösslesfeld sicherstellt. Der Förderverein sichert dabei verbindlich zu, das Fachpersonal der Stadtbibliothek beim Betrieb der Zweigstelle durch Arbeitsleistungen zu unterstützen und darüber hinaus Sach- und Geldleistungen zu erbringen. Die vom Förderverein erbrachten Sach- und Geldleistungen dürfen nur für die Zweigstelle Schlösslesfeld verwendet werden. Die Stadtbibliothek sichert eine qualifizierte und quantitativ angemessene Begleitung der ehrenamtlichen Kräfte durch hauptamtlich Beschäftigte zu. Während der Öffnungszeiten ist mindestens eine hauptamtliche Kraft vor Ort.

Die fachliche Leitung der Bibliothek bleibt bei der Stadt. Sie trägt auch alle Unterhaltskosten der Räume, einschließlich Heizung, Strom, Reinigung, Hausmeister, Telefon sowie die Verkehrssicherungspflicht.

Die Bücherei steht allen Bürgern, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft, offen. Es gilt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek.

Die Vereinbarung zwischen dem Förderverein und der Stadt kann von beiden Seiten zum Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

2. Leistung des Vereins

2.1 Bereitstellung von Hilfskräften

Der Verein verpflichtet sich, den Betrieb der Stadtteilbibliothek durch geeignete Hilfskräfte zu unterstützen. Diese erbringen unterstützende Tätigkeiten. Zu den Pflichtaufgaben zählen das

Rücksortieren und Ordnen von Medien, technische Medienbearbeitung wie Reparaturen beschädigter Medien, Einbandarbeiten etc., Unterstützung bei der Ausleihverbuchung und Rückgabe. Darüber hinaus wird Mitarbeit bei Veranstaltungen erbracht.

Die Hilfskräfte sind den fachlichen und rechtlichen Grundsätzen der Stadtbibliothek verpflichtet. Die Stadtbibliothek kann einzelne Personen nach Rücksprache mit dem Vereinsvorstand begründet ablehnen.

2.2 Umfang und Zeitpunkt der Arbeitsleistungen der Hilfskräfte

Der Verein verpflichtet sich, in Absprache mit dem Fachpersonal der Bibliothek, Hilfskräfte im Umfang von 20 Wochenstunden bereitzustellen, soweit nichts anders vereinbart wird.

Die Arbeitszeit der einzelnen Kräfte soll einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwei Stunden in der Regel nicht unterschreiten. Die Betriebszeit der Stadtbibliothek ist ganztags, so dass sich die Mitarbeit auf Vor- und Nachmittage, entsprechend der Öffnungszeiten, erstreckt.

2.3 Betriebszuschuss

Für jedes Betriebsjahr erbringt der Förderverein Geld- oder Sachleistungen. Ziel ist ein Gegenwert von EUR 10.000.-. Dabei werden die „Mitgliedschaften plus“ zu einem Anteil von 70% angerechnet. Unter der „Mitgliedschaft plus“ wird eine Vereinsmitgliedschaft verstanden, die zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Aufschlag für die Jahresgebühr der Stadtbibliothek enthält. Diese Einnahmen werden an die Stadtbibliothek weitergeleitet. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass der Förderverein aus eigener Initiative zusätzliche Nutzer für die Stadtbibliothek wirbt, dass jedoch ein Teil der Nutzer dieser Form der Vereinsmitgliedschaft auch ohne die Aktivität des Vereins Bibliotheksnutzer ist bzw. geworden wäre. Sollte sich diese Annahme als nicht mehr zutreffend erweisen, wird eine andere Schlüsselung erarbeitet.

Die Zuwendungen sind durch den Förderverein in einem jährlichen Bericht zu dokumentieren, der von beiden Seiten unterzeichnet werden muss.

Arbeitszeiten, die über die vereinbarten 20 Stunden pro Woche hinausgehen, können den Geld- und Sachleistungen mit 7,50 € pro Stunde zugerechnet werden.

2.4 Personalangelegenheiten, Datenschutz

Personelle und arbeitsrechtliche Angelegenheiten regelt der Verein im Innenverhältnis zu seinen Mitgliedern. Das gilt auch für Aufwandsentschädigungen oder Entgelte. Der Verein sichert die Bereitschaft der eingesetzten Kräfte, sich von den Mitarbeitern/innen der Stadtbibliothek fachlich anleiten zu lassen.

In allen Fragen der Betriebsführung entscheidet die Stadtbibliothek.

Der Verein unterrichtet die im Namen des Vereins eingesetzten Kräfte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Verpflichtung aus § 6 Landesdatenschutzgesetz:

„Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder sonst zu verwenden (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.“

Persönliche Daten, Entleihverhalten oder andere Vorgänge im Verhältnis der Nutzer zur Bibliothek, unterliegen dem Datengeheimnis.

3. Weitere Vereinbarungen

3.1 Haftung und Versicherungen

Die ehrenamtlichen Hilfskräfte sind über die Kommunale Haftpflichtversicherung der Stadt Ludwigsburg bei der Württembergischen Gemeindeversicherung (WGV) mitversichert. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der WGV. Eine gesetzliche Unfallversicherung besteht über die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW).“.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des ursprünglich Gewollten rechtlich und wirtschaftlich entspricht.

4.2 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Beide Parteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Ludwigsburg, den 10. Januar 2012

Ludwigsburg, den 10. Januar 2012

Für die Stadt Ludwigsburg

Für den Förderverein

Erster Bürgermeister
Konrad Seigfried

Förderverein Schlösslesfeldbibliothek e.V.
1. Vorsitzender Armin Dunz